



Landratsamt Erlangen-Höchstadt | Postfach 12 40 | 91312 HÖCHSTADT

GEGEN POSTZUSTELLUNGSRUKUNDE

Firma

Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG
z.H. Herrn Dr. Happle
Hans-Bunte-Straße 25
90431 Nürnberg

Umweltamt

Schlossberg 10, 91315 HÖCHSTADT a. d. AISCH

  Schillerplatz (127, 204, 205, 207)

Zimmer: 204

Ansprechpartner/in: Sigrid Kaiser

Am besten erreichbar: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

 Telefon: 09193/20-571

 Telefax: 09193/20-547

 E-Mail: sigrid.kaiser@erlangen-hoechstadt.de

Unser Zeichen: 40 824- 94

Höchstadt, 29.04.2013

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage und einer Oberflächenbehandlungsanlage von Metallen im Gewerbegebiet „Mühläcker“ in 91315 HÖCHSTADT auf der Fl.Nr. 1803/1 der Gemarkung Etzelskirchen durch die Fa. Wiegel HÖCHSTADT Feuerverzinken GmbH & Co KG

Anlagen

- 1 Plansatz i.R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG i.V.m. Nr. 3.9 Spalte 1 und i.V.m. 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV

Die Firma Wiegel HÖCHSTADT Feuerverzinken GmbH & Co KG erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einem Rohgutedurchsatz von 6 t/h (Feuerverzinkungsanlage) und einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1803/1 Gemarkung Etzelskirchen.

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Terminvereinbarung
abweichend Kfz-Zulassung
Mo, Mi 07.30 - 13.00 Uhr
Di, Do, Fr 07.30 - 11.30 Uhr
zusätzl. Di 14.00 - 16.00 Uhr
zusätzl. Do 14.00 - 17.30 Uhr

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Marktplatz 6, 91054 Erlangen
Vermittlung 09131/803 - 0 oder
Durchwahl 09131/803 + Nebenstelle
Telefax 09131/803 - 101

E-Mail info@erlangen-hoechstadt.de
Internet www.erlangen-hoechstadt.de

Dienststelle HÖCHSTADT a. d. AISCH
Schlossberg 10, 91315 HÖCHSTADT a. d. A.
Vermittlung 09193/20 - 0 oder
Durchwahl 09193/20 + Nebenstelle
Telefax 09193/20 - 501

Bankverbindungen
Stadt- und Kreissparkasse Erlangen Kto. 18 229 (BLZ 763 500 00)
Kreissparkasse HÖCHSTADT/AISCH Kto. 430 000 026 (BLZ 763 515 60)
VR-Bank ENH eG Kto. 175 (BLZ 763 600 33)
Postbank Nürnberg Kto. 27483-850 (BLZ 760 100 85)



Anlagendaten

Der Genehmigung liegen folgende Rahmenbedingungen zugrunde:

a) Vorbehandlungslinie

1 Entfettungsbecken

Inhalt: Entfettungsmittellösung, bestehend aus schwach konzentrierter Orthophosphorsäure und Schwefelsäure mit Beimengungen an Tensiden und Wirkstoffen (oder gleichwertig)

Neuansatz, Nachschärfen: mit festem oder flüssigem Entfettungsmittel-Konzentrat

Zweck: Entfetten der Stahlteile

Temperatur: bis 30 °C

2 Spülbecken

Inhalt: Wasser (H₂O)

Zweck: Spülen nach dem Entfettungs- bzw. Beizvorgang

Temperatur: bis 25 °C

8 Beizbecken Salzsäure

davon

1 Einfachbecken als Zinkabbeize (mit ZnCl₂ > 160 g/l)
und

2 Einfachbecken als Mischsäure (mit ZnCl₂ < 160 g/l)

Inhalt: ca. 4 - 15 %ige Salzsäure (HCl) mit Inhibitoren

Neuansatz, Nachschärfen: mit 30 - 32 %iger Salzsäure

Zweck: Reinigung des Stahls von Rost und Zunder

Temperatur: bis 30 °C

1 Flussmittelbecken

Inhalt: wässrige Lösung, jeweils Mischung aus Zinkchlorid ZnCl₂) und Salmiak (NH₄Cl)
Flux-Additiv zur Verbesserung des Benetzungsverhaltens

Neuansatz, Nachschärfen: mit konz. kristallinem Salmiak (NH₄Cl) und selbst angefertigter Zinkchloridlösung

Zweck: Nachbeizen und Oxidationsschutz des Stahles bis zum Feuerverzinken, Verbesserung des Zinkfließ- und Beschichtungsprozesses an der Rohgutoberfläche

Temperatur: bis 60 °C

Alle Behandlungsbecken sind ca. 7,50 lang, 1,80 m breit und 3,50 m tief und haben ein Füllvolumen von 45,9 m³ (durchschnittliche Füllhöhe entspricht Beckentiefe minus 0,1 m). Sämtliche Vorbehandlungsbäder sind beheizbar.

b) Verzinkungslinie

1 Verzinkungskessel (vollständig eingehaust)

Kesselmaße:	7,0 m lang, 1,8 m breit (oben pro Seite um 0,1 m ausgestellt) und 3,5 m tief somit Füllvolumen von 43,5 m ³ (durchschnittliche Füllhöhe entspricht Kesseltiefe minus 0,05 m).
Kesselinhalt:	Zink nach EN 1179 (Primärzink) und EN 13283 (Sekundärzink), handelsübliche Zinklegierungen sowie übliche Zulegierungen bis zu einem Gehalt von 2 % gemäß EN ISO 1461; Optional: Blei nach DIN 1719 bis ca. 1,2 %; Gesamtmasse: ca. 325 t
Temperatur der Schmelze:	ca. 450 °C
Rohgutdurchsatz:	max. 6 t/Stunde

1 Zinkbadfeuerungsanlage

Brennstoff:	Erdgas, Hu= 10,5 kWh/m ³
Feuerungswärmeleistung:	ca. 710 kW, max. 970 kW
Brennstoffdurchsatz:	ca. 68 m ³ /h, max. 92 m ³ /h Erdgas
Art d. Beheizung:	indirekte Wannenbefuerung, Rauchgasführung über einen Wärmetauscher

c) Nachbehandlungslinie

1 Spülbecken

Inhalt:	Wasser
Zweck:	Abkühlung der feuerverzinkten Teile auf ca. 20 °C
Temperatur:	bis 60 °C

1 Konservierungsbecken

Inhalt:	Konservierungsmittel
Neuansatz, Nachschärfen:	auf ca. 2 - 5 % Konzentration, angesetzt mit Konzentrat
Zweck:	Verbesserung des Korrosionsschutzes der Zinkoberfläche, Weißbrotschutz
Temperatur:	bis 60 °C

Alle Nachbehandlungsbecken sind ca. 7,50 lang, 1,80 m breit und 3,50 m tief und haben ein Füllvolumen von 45,9 m³ (durchschnittliche Füllhöhe entspricht Beckentiefe minus 0,1 m). Sämtliche Nachbehandlungsbäder sind beheizbar.

d) Zusatzheizung

Brennstoff:	Erdgas, Hu = 10,5 kWh/m ³
Feuerungswärmeleistung:	ca. 85 kW, max. 170 kW
Brennstoffdurchsatz:	ca. 8,5 m ³ /h, max. 17 m ³ /h Erdgas
Art der Beheizung:	üblicher Heizkessel
Zweck:	Bereitung von Warmwasser und Heizwasser für Betriebsgebäude und die Vorbehandlungslinie, wenn

der Wärmetauscher zur Rückgewinnung der Energie der Feuerungsabgase nicht genügend Energie liefert.

2. Planunterlagen

Die im Genehmigungsverfahren eingereichten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Antragsunterlagen (bezeichnet als Anhang):

Anhang Nummer	Datum	Beschreibung
1	17.12.2012	Anschreiben Genehmigungsantrag
2	17.12.2012	Inhaltsverzeichnis
3	17.12.2012	Formblatt Genehmigungsantrag
4	17.12.2012	Kurzbeschreibung
5	17.12.2012	Bau- und Betriebsbeschreibung
6	17.12.2012	Schematische Darstellung der Produktionsanlage
7	17.12.2012	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen
8	14.12.2012	Fließbild „Technische Betriebseinrichtungen“
9	17.12.2012	Produktionsverfahren (Darstellung, Stoffdaten)
10	14.12.2012	Luftemissionen (Emissionsverursachende Vorgänge, Quellenverzeichnis)
11	14.12.2012	Lärmemissionen
12	17.12.2012	Einsatzstoffe
13	17.12.2012	Sicherheitsvorkehrungen
14	17.12.2012	Abfälle und Rückstände- Abfallverwertung und Abfallbeseitigung
15	14.12.2012	Wärmenutzung, Maßnahmen nach Betriebseinstellung
16	17.12.2012	Bauantrag mit Baubeschreibung, Angaben über Feuerungsanlagen und Stellplatzberechnung
17	17.12.2012	Topographische Karte/Übersicht
18	06.12.2012	Auszug aus dem Katasterwerk, M = 1 : 2.000
19	06.12.2012	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Eigentüternachweis
20	11.12.2012	Lageplan mit Eintrag der Grundstücksabstände und Höhenlage, M = 1 : 500
21	12.12.2012	Grundriss Verzinkerei mit Büro- und Sozialgebäude, M = 1 : 100
22	12.12.2012	Plan Material- und Verkehrsfluss, M = 1 : 200

23	12.12.2012	Schnitt A-A, Schnitt längs durch Vorbehandlungslinie, M = 1 : 100
24	12.12.2012	Schnitt B-B, Schnitt längs durch Ofenkeller, Elektro-Unterverteilung, Halle, M = 1 : 100
25	12.12.2012	Schnitt C-C, Schnitt quer durch Sozialtrakt und Halle, M = 1 : 100
26	12.12.2012	Ansicht Süd, M = 1 : 200
27	12.12.2012	Ansicht Ost, M = 1 : 200
28	12.12.2012	Ansicht Nord, M = 1 : 200
29	12.12.2012	Ansicht West, M = 1 : 200
30	12.12.2012	Grundriss und Schnitt Ofenkeller und Brückenkeller, M = 1 : 100
31	12.12.2012	Plan Entwässerung, M = 1 : 200
32	17.12.2012	Darstellung des Brandschutzes, incl. beiliegender Formblätter
33	17.12.2012	Darstellung des Arbeitsschutzes, incl. beiliegender Formblätter
34	17.12.2012	Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, incl. beiliegender Formblätter
35	17.12.2012	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit
36	11.12.2012	Luftreinhaltgutachten, Nr. 120056, der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH
37	23.11.2012	Gutachten des TÜV Rheinland; Nr. 110003473, zur Anwendbarkeit der Störfall Verordnung
38	06.12.2012	Schallgutachten, Nr. 11649, des Ingenieurbüros Wolfgang Sorge
39	14.12.2012	Brandschutztechnisches Gutachten, Nr. 12786, der Goetz-Neun Ingenieure GmbH
40	12.12.2012	Brandschutzplanung- Grundriss EG; M = ca. 1 : 200
41	12.12.2012	Brandlastberechnung, Anlage zum brandschutztechnischen Gutachten
42	17.12.2012	Beständigkeitsnachweise für Aufangräume
43	17.12.2012	Beschreibung der Vorbehandlungslinie
44	06.12.2012	Lageplan M = 1 : 2.000 mit Kennzeichnung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen und Erklärung zu Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 BauVorIV
45	15.04.2013	Stellungnahme der Fa. Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG zu den wasserrechtlichen Belangen
46	23.04.2013	E-Mail zu Bauartzulassung der La-

		gertanks
--	--	----------

3. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 3.1 Es gelten die Aussagen der eingereichten Planunterlagen soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.
- 3.2 Der jederzeit ungehinderte Zugang zu allen relevanten Einrichtungen der genehmigungspflichtigen Anlage ist für die Bediensteten der Überwachungsbehörde (Landratsamt Erlangen-Höchstadt) im Sinne des § 52 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sicherzustellen.

4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Lärmschutz

- 4.1.1 Die Anlage ist nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 4.1.2 Für die Beurteilung der von der Anlage verursachten Lärmimmissionen gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998, GMBI 1998, S. 501 ff. (TA Lärm).
- 4.1.3 Zur Erfüllung der Anforderungen des Bebauungsplans und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen darf der Betrieb max. ein Emissionskontingent (L_{EK} entsprechend DIN 45691) von

tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr):	65 dB(A),
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr):	55 dB(A)

verursachen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nachtzeit ist die lauteste, volle Nachtstunde.

- 4.1.4 An den Immissionsorten IO2 - IO4 und IO6 - IO10 sind die im schalltechnischen Bericht (Bericht des Ingenieurbüro Sorge, Berichtsnummer 11649.1 vom 06.12.2012 - Anlage 16.2 der Antragsunterlagen) unter Nr. 6.1.1 aufgeführten Immissionskontingente einzuhalten. Die Lage der Immissionsorte ist der Anlage 1 dieses Berichts zu entnehmen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nachtzeit ist die lauteste, volle Nachtstunde.

- 4.1.5 An den Immissionsorten GE-NW, GE-W, GE-S und GE-O ist jeweils ein reduzierter Immissionsrichtwertanteil von

tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 62 dB(A),
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 47 dB(A)

sowie ein maximal zulässiger Spitzenpegel von

tagsüber (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 95 dB(A),
nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 70 dB(A)

einzuhalten. Die Lage der Immissionsorte innerhalb des Gewerbegebietes ist der Anlage 2 des oben aufgeführten Berichts zu entnehmen.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nachtzeit ist die lauteste, volle Nachtstunde.

- 4.1.6 Die Einhaltung der unter 4.1.3, 4.1.4 und 4.1.5 aufgeführten Emissionskontingente und Immissionswerte ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen auf geeignete Weise nachzuweisen. Auf eine Abnahmemessung wird bis auf weiteres verzichtet.
- 4.1.7 In der Nachtzeit ist ein Betrieb im Freien sowie Lieferverkehr nicht zulässig. Die Tore sind in der Nachtzeit geschlossen zu halten.
- 4.1.8 Die im schalltechnischen Bericht (Bericht Nr. 11649.1 des Ingenieurbüros Sorge vom 06.12.2012) unter Nr. 8 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

Für die Bauausführung sind Bauteile zu verwenden, die mindestens die in diesem Bericht aufgeführten Schalldämmmaße aufweisen. Einzelemittenten müssen die aufgeführten Schalleistungspegel unterschreiten.

Der Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen und somit Grundlage der Genehmigung. Abweichungen von der Bauausführung bzw. Abweichungen vom Betriebsablauf bedürfen einer erneuten Bewertung durch die Genehmigungsbehörde.

4.2 Luftreinhaltung

4.2.1 Anforderung an den Betrieb der Anlage

- 4.2.1.1 Die Vorbehandlungslinie ist in einem gegenüber sonstigen Arbeitsbereichen abgetrennten Hallenteil zu betreiben. Die Luftbewegung über den Bädern ist dabei auf ein betriebstechnisch mögliches Mindestmaß zu beschränken. Die in der Vorbehandlung entstehenden Schadstoffe sind abzusaugen und mit einem Wäscher soweit zurück zu halten, dass der in 4.2.2.1 genannte Grenzwert nicht überschritten wird.
- 4.2.1.2 Der Einsatz von Flussmittel ist auf das betriebstechnisch mögliche Mindestmaß zu beschränken. Der Anteil von Ammoniumchlorid ist dabei zu minimieren.

4.2.1.3 Der Verzinkungskessel ist mit einer Einhausung zu versehen, die während des Eintauchprozesses geschlossen sein muss. Die Ein- und Ausfahrtore der Einhausung müssen vor dem Eintauchen des Verzinkungsgutes geschlossen sein und dürfen erst geöffnet werden, wenn das Verzinkungsgut das Tauchbad vollständig verlassen hat. Die in der Einhausung entstehenden Schadstoffe sind abzusaugen und in einer Gewebefilteranlage soweit zurück zu halten, dass die in 4.2.2.2 genannten Grenzwerte eingehalten werden.

4.2.1.4 Die Brenner zur Beheizung des Verzinkungskessels sind regelmäßig zu warten und so zu betreiben, dass eine Minimierung der Schadstoffemission erreicht wird. Im Übrigen sind die Anforderungen der 1. BImSchV zu beachten.

Die Einhaltung der festgelegten Anforderungen ist entweder durch eine Messstelle nach § 26 BImSchG oder durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu überwachen. Erfolgt die Überwachung durch eine Messstelle nach § 26 BImSchG, sind die Messergebnisse für die Vervollständigung der Statistiken gemäß § 16 der 1. BImSchV dem Landesinnungsverband für das Bayerische Schornsteinfegerhandwerk zu übermitteln.

4.2.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

4.2.2.1 Im Abgas der Oberflächenvorbehandlungsanlage dürfen die Emissionskonzentrationen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff den Wert von 10 mg/m³, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten.

4.2.2.2 Im Abgas der Einhausung des Verzinkungskessels dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils, nicht überschreiten:

- | | |
|--|----------------------|
| - gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff | 10 mg/m ³ |
| - Gesamtstaub | 5 mg/m ³ |

4.2.3 Abgasreinigungsanlagen - Betrieb und Wartung -

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie Folgt zu warten und zu betreiben:

- Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben des Herstellers zu warten. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanleitungen des Herstellers zu berücksichtigen.
- Längerfristige Betriebsstörungen der Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind der Genehmigungsbehörde zu melden.
- Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile vorrätig zu halten.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfung, Angaben über Wartungsarbeiten und Art und Dauer der Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebsbuch einzu-

tragen, welches über eine Dauer von 5 Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

4.2.4 Ableitung der Schadstoffe

Die Abgase der Oberflächenvorbehandlung, des Verzinkungskessels und der Zinkbad-Feuerung sind in einer Höhe von 19 m über Erdgleiche abzuleiten.

Die Schornsteine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

4.2.5 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

4.2.5.1 Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind durch Messung eines nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse nachzuweisen.

4.2.5.2 Die Termine der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen

4.2.5.3 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) entsprechen.

Bei der Überprüfung der Emissionen des Verzinkungskessels ist das Ergebnis der Einzelmessung über mehrere Tauchvorgänge zu ermitteln; die Messzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; die Tauchzeit ist der Zeitraum zwischen dem ersten und dem letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad.

4.2.5.4 Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung). Der Emissionsmessbericht ist dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt unverzüglich vorzulegen.

4.2.5.5 Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zu-

züglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

4.2.6 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist in Abstimmung mit einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Messstelle ein geeigneter Messplatz einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Jan. 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

4.2.7 Betriebsstörungen

Jede Betriebsstörung der hier genehmigten Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann (z. B. Ausfall einer Abgasreinigungsanlage) ist dem Landratsamt Erlangen - Höchststadt unmittelbar telefonisch mitzuteilen und anschließend innerhalb von 3 Kalendertagen schriftlich zu erläutern.

4.2.8 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

Das Vorhaben stellt eine Tätigkeit nach Anhang 1 der IE-Richtlinie (Nr. 2.3.a und 2.6) dar. Die materiellen Anforderungen des entsprechenden BREF-Dokumentes vom Dezember 2001 wurden nach Nr. 5.1.1 TA Luft bereits in der aktuellen TA Luft berücksichtigt und sind in der beantragten Anlage bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb erfüllt.

Auf die Bestimmung besonderer Staubinhaltsstoffe wie Cd und Pb kann bei der beantragten Betriebsweise mit Feinzink (ca. 99,975% Zn) bei einer max. Zulegierung von 1,2% Blei lt. dem immissionsschutztechnischen Gutachten der LGA Immissionsschutz- und Arbeitsschutz GmbH (Nr. 120056) verzichtet werden. Die gutachterliche Darlegung ist plausibel und nachvollziehbar.

4.3 Bodenausgangszustandsbericht

Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist ein Bodenausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1 a BImSchG vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zum Baurecht mit baulichem und abwehrendem Brandschutz

5.1 Das Bauvorhaben ist nach den geprüften Bauvorlagen, unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen, auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayer. Bauordnung (BayBO) und die sonstigen bau-rechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen

DIN-Vorschriften und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) sind der Bauausführung zugrunde zu legen und zu beachten.

5.2 Brandschutz

- 5.2.1 Mit der Baubeginnsanzeige ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Prüfung des Brandschutznachweises nach Art. 62 Abs. 4 BayBO in Verbindung mit § 19 PrüfVBau vorzulegen. Sollte diese Bescheinigung dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt nicht vorliegen, darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
- 5.2.2 Die Bescheinigung Brandschutz II ist mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme vorzulegen.

5.3 Standsicherheit

- 5.3.1 Mit den Arbeiten an baulichen Anlagen, für die ein statischer Nachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte statische Berechnung einschließlich der dazugehörigen Konstruktionszeichnungen dem Bauherrn und dem Landratsamt vorliegen.
- 5.3.2 Bei der Bauausführung sind die vom Prüfenieur geprüften statischen Unterlagen einschließlich der Prüfbemerkungen und die Angaben bzw. Bemerkungen in dem jeweils dazugehörigen Prüfbericht zu beachten.

Soweit der Prüfbericht sich auf einzelne Bauteile bezieht, dürfen nur **diese** ausgeführt werden.

6. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 6.1 Arbeitsstätten sind nach den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV - vom 12.08.2004 einschließlich ihres Anhangs so zu errichten und zu betreiben, dass von den Arbeitsstätten, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben, keine Gefährdungen für ihre Sicherheit und ihre Gesundheit ausgehen.

Dabei sind die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit nach § 7 Abs. 4 ArbStättV bekannt gemachten Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen.

- 6.2 Verkehrswege, müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in ihrer Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.
- 6.3 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können.

Der Betreiber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.

- 6.4 Bei der Beschaffung und Ausrüstung der technischen Anlagen und Einrichtungen sind die Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) zu beachten. Insbesondere ist auf die CE-Kennzeichnung und das Vorliegen der EG-Konformitätserklärungen zu achten.
- 6.5 Zur Vermeidung von Quetsch- und Schergefahren müssen die kraftbewegten äußeren Teile schienengebundener und ortsfest betriebener Krane, ausgenommen Trag- und Lastaufnahmemittel, zu Teilen der Umgebung des Kranes hin einen Sicherheitsabstand nach oben, unten und nach den Seiten von mindestens 0,5 m haben. Der Sicherheitsabstand nach den Seiten hin ist außerhalb des Verkehrs- oder Arbeitsbereiches nicht erforderlich. Ausnahmen siehe Berufsgenossenschaftliche Vorschrift BGV D 6 „Krane“.
- 6.6 Für den Betrieb der technischen Anlagen hat der Arbeitgeber nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl I S.3777) zu ermitteln und festzustellen, dass
- die bereitgestellten und benutzten Arbeitsmittel (d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) einschließlich der selbstgebauten oder wesentlich veränderten Arbeitsmittel, den Anforderungen der BetrSichV entsprechen.
 - Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln festlegt und die Prüfungen durchgeführt werden,
 - die Ergebnisse der Prüfungen aufgezeichnet und die Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden und
 - die notwendigen Voraussetzungen festgelegt werden, die die mit der Prüfung beauftragten Personen erfüllen müssen sowie
 - Maßnahmen getroffen sind, um Sicherheit und Gesundheitsschutz zu gewährleisten und Gefährdungen auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten.
- 6.7 In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Dabei sind die Vorgaben der "Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung" zu beachten.
- 6.8 Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten bzw. eine Exposition der Mitarbeiter mit Gefahrstoffen auf ein nach dem Stand der Technik mögliches Minimum beschränkt wird. Die gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube müssen an den Entstehungsstel-

len abgesaugt und gefahrlos abgeleitet werden. Technische Raumlüftung und Absauganlagen sind aufeinander abzustimmen.

- 6.9 Ablagerungen in den Absaugkanälen sind durch geeignete Ablufführung, ohne scharfe Querschnitts- und Richtungsänderungen, soweit wie möglich zu verhindern. Reinigungsöffnungen sind in den Abluffleitungen vorzusehen.
- 6.10 Für Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten von technischen Einrichtungen ist schon bei der Errichtung auf sichere Zugänglichkeit zu achten.
- 6.11 Art und Menge der Einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.
- 6.12 Den Arbeitnehmern sind in der Nähe der Arbeitsplätze geeignete Sozialanlagen (Sanitärräume, Pausenräume und Erste-Hilfe-Räume nach Nr. 4 des Anhangs zu § 3 Abs.1 ArbStättV) zur Verfügung zu stellen.
- 6.13 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) durchzuführen und zu dokumentieren. Notwendige Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten sind zu veranlassen.

Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels (d.h. Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Die Gefährdungsbeurteilung darf nur durch eine fachkundige Person durchgeführt werden.

- 6.14 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind Betriebsanweisungen nach § 14 GefStoffV zu erstellen. Soweit erforderlich sind für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel Betriebsanweisungen nach § 9 BetrSichV zu erstellen.
- 6.15 Die Beschäftigten sind mindestens jährlich und bei der Einführung neuer Arbeitsmittel über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

7. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 7.1 Für die Anlagen gelten das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-VAwS) mit den dazu ergangenen Vollzugsbekanntmachungen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß § 5 VAwS sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe TRwS, insbesondere die
 - DWA-A 779
 - Allgemeinen Technischen Regelungen

- ATV-DVWK-A 780 Teil1	Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen
- ATV-DVWK-A 780 Teil2	Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen
- DWA-A 786	Ausführung von Dichtflächen sind einzuhalten.

Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

- 7.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind, wie in den Antragsunterlagen dargestellt, als oberirdische Anlagen zu planen.

Es ist grundsätzlich eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung kann bei Vorliegen eines Umweltmanagementsystems durch gleichwertige Unterlagen ersetzt werden.

- 7.3 Für sämtliche Teile von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) wassergefährdender Stoffe (insbesondere Behälter, Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Auskleidungen, Bodenbefestigungen und Fugenabdichtungen von Auffangräumen, Abfüll- und Umschlagflächen) sind bauaufsichtliche Eignungsnachweise vorzulegen. Dies sind im Regelfall allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen.

- 7.4 Muss im Einzelfall von den bauaufsichtlichen Eignungsnachweisen abgewichen werden oder sind für den konkreten Anwendungsfall keine Anlagenteile mit bauaufsichtlichen Eignungsnachweisen verfügbar, ist die Gleichwertigkeit durch Gutachten eines Sachverständigen zu bestätigen.

- 7.5 Umschlaganlagen, in denen wassergefährdende Stoffe in ortsbeweglichen Behältern angeliefert oder abtransportiert werden, sind im Detail darzustellen und zu beschreiben.

- 7.6 Für sämtliche Teile von Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) ist die Eignung (insbesondere Dichtigkeit, Standsicherheit, Widerstandsfähigkeit, Funktionsfähigkeit) nachzuweisen. Dies kann, wie in den Unterlagen ausgeführt, durch Vorlage von Gutachten technischer Sachverständiger geschehen.

- 7.7 Für sämtliche Anlagen sind die Sicherheitseinrichtungen anzugeben und deren Eignungsnachweise, bei LAU-Anlagen insbesondere bauaufsichtliche Eignungsnachweise für Überfüllsicherungen, Leckageerkennungssysteme, vorzulegen.

- 7.8 Es ist durch Betriebsanweisung sicher zu stellen, dass während des gesamten Abfüllvorgangs unterwiesenes Personal an der Anlage ist.

- 7.9 Für die Gussasphaltbefestigung bzw. Fertigbetonteile von Flächen, die im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stehen, ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorzulegen. Für eine Ort betonbauweise das Übereinstimmungs-

zertifikat gemäß Nr. 15.32 Bauregelliste A Teil 1. Die Dichtheit und dichte Einbindung des Pumpensumpfes ist nachzuweisen.

- 7.10 Der Luftwäscher ist eine Anlage zum Behandeln wassergefährdender Stoffe (bei wassergefährdender Abluft) und ist im Detail zu beschreiben. Die unter Punkt 7.6 für HBV-Anlagen genannten Eignungsnachweise sind vorzulegen.
- 7.11 Die unterschiedlichen VAWS-Anlagen sind durch zahlreiche Rohrleitungen verbunden, eine Zuordnung von Rohrleitungsabschnitten zu einzelnen VAWS-Anlagen wurde jedoch nicht vorgenommen. Gemäß § 2 Abs. 2 VAWS ist der Betreiber für die Abgrenzung der Anlagen verantwortlich. Deshalb sind die Schnittstellen der Rohrleitungen zwischen der Abfüllanlage, den Lagerbehältern (Lageranlage) und den Verwendungsanlagen (ggf. auch den Behandlungsanlagen – Luftwäscher) festzulegen und in einem Fließbild einzutragen.
- 7.12 Für nach § 21 VAWS fachbetriebspflichtige Tätigkeiten ist ein Fachbetrieb nach § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010 zu beauftragen.
- 7.13 Die Auskleidungen der Auffangräume (Auffangtassen) sind gemäß ihren bauaufsichtlichen Zulassungen auszuführen, gleiches gilt für die in den Auffangräumen geplanten Pumpensümpfe.
- 7.14 Der Vollzug der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser - Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI) ist zu beachten.

7.15 Wasserrechtlicher Hinweis

Weitere Anforderungen nach Landesrecht, kommunalem Satzungsrecht oder einer wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

8. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der Verträglichkeitsprüfung gemachten Vorgaben sind einzuhalten.

- 9. Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

10. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **25.212,50 Euro** festgesetzt. Die Auslagen betragen **907,74 Euro**.

G r ü n d e :

I.

1. Mit Schreiben vom 17.12.2012 beantragte die Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG für den Standort Fl.Nr. 1803/1 der Gemarkung Etzelskirchen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einem Rohgutdurchsatz von ca. 6,0 t/Std. (zu verzinkendem Stahl) und einer Jahreskapazität von 20.000 t nach Ziffer 3.9 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen). Weiterhin beantragte die Firma Wiegel Verwaltung GmbH & Co KG zur Vorbehandlung der Teile die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 Kubikmetern nach Ziffer 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) Künftige Betreiberin soll die Firma Wiegel Höchststadt Feuerverzinken GmbH & Co. KG werden.

Die Grundstücksfläche beträgt ca. 30.000 m². Der Gebäudekomplex, der entstehen soll, hat eine Länge von 64 m und eine Breite von 51 m. Beantragt ist der Dreischichtbetrieb. Dieser beinhaltet werktägliche Betriebszeiten von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr (von Montag bis Samstag), wobei der Betrieb der Verzinkungsanlage in der Nachtschicht und am Samstag nur in Ausnahmefällen erfolgen soll. Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme ist Februar 2014.

Der Verfahrensablauf der geplanten Feuerverzinkungsanlage umfasst im Wesentlichen folgende Schritte:

- Nach der Anlieferung per LKW und der Zwischenlagerung werden die Stahlteile an Traversen gehängt (aufgerüstet) und mit diesen Traversen hängend durch die Verzinkungsanlage transportiert.
- In der eingehausten, in sich abgeschlossenen Vorbehandlungslinie wird der Stahl entfettet und anschließend gebeizt, bis sich eine metallisch blanke Oberfläche ergibt. Nach dem anschließenden Spülen wird durch das Fluxen die Stahloberfläche aktiviert (ähnlich der Behandlung durch Lötwasser beim Verlöten elektrischer Kontakte).
- Im Anschluss an die Vorbehandlung wird die Traverse mit dem Verzinkungsgut mit einem Querförderer durch die Trockenstrecke transportiert. Danach wird die Traverse vom Verzinkungskran übernommen und in die Einhausung des Verzinkungskessels eingefahren. Die Einhausung umschließt das Verzinkungsbad einschließlich der Traverse mit dem zu verzinkenden Material vollständig und sorgt damit während des Eintauchprozesses für die vollständige Erfassung der am Verzinkungskessel anfallenden Emissionen. Die Abluft aus der Einhausung wird über eine Filteranlage gereinigt.
- Der Stahl wird in das mit 450 Grad Celsius (ca. 30 Grad Celsius über der Schmelztemperatur des Zinks) gehaltene Zinkbad eingetaucht. Während der Verweildauer im Zinkbad entsteht eine sehr kompakte Verbindung zwischen Stahl und Zink, die so genannte Eisen-Zink-Legierungsschicht. Beim

Herausziehen des Stahles aus dem Zinkbad ergibt sich durch Abkühlen der Reinzinkschicht die typische Oberfläche feuerverzinkter Stahlteile.

- Optional kann nach dem Feuerverzinkungsvorgang eine Konservierung der feuerverzinkten Oberfläche zum Schutz vor Weißrost erfolgen.
- Die feuerverzinkten Stahlteile werden abschließend von der Traverse wieder abgehängt (abgerüstet), ggf. nachgearbeitet, kommissioniert und zwischengelagert und stehen für die Abholung bereit.

Die Feuerverzinkungsanlage einschließlich der Anlage zur Vorbehandlung der Teile sind Anlagen nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I, Ziffern 2.3 und 2.6 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und unterliegen besonderen Überwachungs- und Veröffentlichungspflichten.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen vom 28.01.2013 bis einschließlich 28.02.2013 bei der Stadt Höchststadt, Marktplatz 5, 91315 Höchststadt und beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt, Dienststelle Höchststadt, Schlossberg 10, Zimmer 204, 91315 Höchststadt während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 15.03.2013 bei der Stadt Höchststadt und beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt erhoben werden. Einwendungen sind nicht eingegangen.

2. Das Gewerbeaufsichtsamt sowie der Umweltschutzingenieur an der Regierung von Mittelfranken, die Fachkraft für Naturschutz, die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, das Landesamt für Umwelt und das Bauamt am Landratsamt Erlangen-Höchststadt wurden am Verfahren beteiligt und haben dem Antrag, z.T. unter Auflagen, zugestimmt. Die Stadt Höchststadt hat das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

II.

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einem Rohgutdurchsatz von ca. 6,0 t/Std. (zu verzinkendem Stahl) und einer Jahreskapazität von 20.000 t und die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von mehr als 30 Kubikmetern sind gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i.V.m. § 1 Nr. 3.9 Spalte 1 und Nr. 3.10 Spalte 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.
2. Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich gemäß Art. 1 Abs.1 Buchstabe c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes und örtlich gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständig.

3. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach § 6 BImSchG zu erteilen, wenn
 - 3.1 sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und eine auf Grund des § 7 BImSchG erlassene Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
 - 3.2 andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind bei der vorliegenden Genehmigung erfüllt.

Diese Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere auch die erforderliche Baugenehmigung.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. So ist für die Grundstücksentwässerung eine separate wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

4. Die Anordnung der Nebenbestimmungen beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Befugnis zur Anordnung von Messungen beruht auf § 28 BImSchG.

Bei der Anordnung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen wurde berücksichtigt, dass einige für die wasserrechtliche Beurteilung notwendige Detailangaben erst nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt werden können. So ergibt sich auf Grund der formulierten Nebenbestimmungen erst nach Vorlage der Detailplanung abschließend, für welche Anlagenteile welcher Eignungsnachweis zu führen ist.

Die Beurteilungsgrundlage für die wasserrechtlichen Nebenbestimmungen stellt sich nach den Antragsunterlagen und weiteren Angaben der Antragstellerin wie folgt dar:

Anbau Lager (Anlage zum Abfüllen)

Hier soll der überdachte und seitlich geschlossene Abfüllplatz zur Betankung/Entleerung von Straßentankwagen errichtet werden. Als Bodenbefestigung ist ein säurebeständiger Gussasphalt oder Beton mit Gefälle zu einem Pumpensumpf von mindestens 1 m³ Rückhaltevolumen vorgesehen. Die Anschlüsse befinden sich in einem Füllschrank.

Frischsäure (Salzsäure) ist in WGK 1 eingestuft, Abbeize in WGK 3.

Der max. Volumenstrom bei Befüllung/Entleerung beträgt lt. Antragstellerin 6l/s. Dies entspricht gemäß Anlagenverordnung VAwS §6 und der VVAwS Nr. 6.6.1 (6l/s x 10min = 3600l) einer Gefährdungsstufe von „C“.

Als Sicherheitsvorkehrung wird die Abfüllung permanent durch das Personal überwacht.

Die Reaktionszeit beträgt lt. Antragstellerin max. 20 Sekunden, somit ergibt sich ein **Rückhaltevermögen von 120 l**.

Vorbehandlungslinie (Anlagen zum Verwenden von Entfettungs-, Abbeiz- und Flussmittellösungen)

Die Vorbehandlungslinie besteht gemäß Anlage 16.5 „Beschreibung der Vorbehandlungslinie“ aus je einem Entfettungs-, Zinkabbeiz- und Flussmittelbecken, sieben Eisenabbeizbecken und drei Spülbecken (Summe 12).

Die **Becken**, Volumen jeweils **45,9 m³**, sind in einem gemeinsamen Beton-Auffangraum aufgestellt, der mit 8 mm dicken Kunststoff-Platten (PE oder PP) ausgekleidet ist.

Das **Rückhaltevolumen** beträgt **625,9 m³**. Im Auffangraum sind mehrere kleine doppelwandige Pumpensümpfe in PE Ausführung als Fertigteil geplant.

Die Becken sind untereinander, mit der Abfüllanlage und mit den Lager-Behältern über Rohrleitungen verbunden.

Die Behandlungsbecken sind beheizbar. Rohrleitungen und Becken bestehen aus PE (gemäß Anlage 16.5, bzw. PE oder PP gemäß Anlage 14).

Entfettungs- und Eisenabbeizmittel sind in WGK 1, das Flussmittel, Zinkabbeizmittel und Eisenmischabbeizmittel sind in WGK 3 eingestuft.

Über die maximale Konzentration der wassergefährdenden Stoffe (und damit die WGK der Spüllösung) in den Spülbecken liegen folgende Angaben vor. Die Spüllösung wird bei Wertüberschreitungen von 1% HCL oder 30 g/l Fe aus FeCl₂ oder 15g/l Zn aus ZnCl₂ entsorgt oder zum Auffüllen der Beizbecken herangezogen.

Nach den Antragsunterlagen werden die Becken zu einer HBV-Anlage zusammengefasst.

Das maßgebende **Volumen** der Anlage beträgt ca. **385 m³**, die maßgebende **WGK ist 3**, daraus ergibt sich **Gefährdungsstufe D**.

Gemäß dem Anlagenbegriff in § 2 Abs. 1 VAwS handelt es sich um je eine Anlage zum Verwenden von

- **Entfettungsmittel** (Phosphor-/Schwefelsäuregemisch), bestehend aus einem Entfettungsbecken, maßgebendes Volumen **46 m³**, maßgebende **WGK 1, Gefährdungsstufe A**;
- **Zinkabbeizmittel** (Salzsäure), bestehend aus **einem Zinkabbeizbecken** und **zwei Zinkeisenabbeizbecken**, maßgebendes Volumen **138 m³**, maßgebende **WGK 3, Gefährdungsstufe D**;
- **Eisen(ab)beizmittel** (Salzsäure), bestehend aus **fünf Eisen(ab)beizbecken (230 m³)** und **zwei Spülbecken (92m³)**, maßgebendes Volumen **322 m³**, maßgebende **WGK 1, Gefährdungsstufe B**;
- **Flussmittel** (Zink-/Ammoniumchloridlösung), bestehend aus einem Flussmittelbecken, maßgebendes Volumen **46 m³**, maßgebende **WGK 3, Gefährdungsstufe D**.

Gemeinsames Anlagenteil der drei Anlagen ist der Auffangraum.

Die Vorbehandlungsbecken können sowohl aus den Lagerbehältern als auch direkt vom Abfüllplatz mit Frischsäure befüllt werden.

Die Sicherheit gegen das Überfüllen wird durch optische, personelle Überwachung bzw. voreingestellte automatische Mengenzugabe und Pumpenabschaltung gewährleistet.

Verbrauchte Lösungen können aus den Vorbehandlungsbecken in die Lagerbehälter oder direkt zum Abfüllplatz gepumpt werden. Die beim Befüllen von Tankfahrzeugen verdrängte Luft wird der Waschanlage im Säurelager zugeführt.

Lagerbereich

Anlage zum Lagern von Alt- und Frischsäure

Hier werden **drei Lagerbehälter à 47 m³**, bauartgeprüft, voraussichtlich zwei für Altsäure (WGK1 bzw. 3), einer für Frischsäure (WGK 1) neu errichtet. Die Behälter sind in einem gemeinsamen Auffangraum aufgestellt, der eine Auskleidung mit Kunststoff-Platten und ein **Rückhaltevolumen von 206 m³** aufweist.

Da die Zuordnung der wassergefährdenden Stoffe zu den einzelnen Behältern gemäß Antrag variabel sein soll, sind die drei Behälter zu einer Anlage zusammen zu fassen. Das maßgebende Volumen beträgt **141 m³**, die maßgebende **WGK ist 3**, daraus ergibt sich **Gefährdungsstufe D**.

Kleingebindelager

Ortsbewegliche Behälter mit Volumina bis zu **1000 Liter** in einer Gesamtmenge von mehr als **10 t bzw. 10 m³** fester (Zink-, Ammoniumchlorid, Zinkoxid, Schmierstoffe) und flüssiger (Entfettungsmittel, Reiniger, Öle, Kraftstoffe, diverse Chemikalien) wassergefährdender Stoffe aller Wassergefährdungsklassen sollen in Regalen gelagert werden. Der Boden des Lagers soll in Gussasphalt ausgeführt werden. Unterhalb der Regale sind Stahlauffangwannen vorgesehen.

Aus der Gesamtmenge und der maßgebenden WGK 3 ergibt sich die Gefährdungsstufe D.

Als Umschlaganlage für alle wassergefährdenden Stoffe, die in ortsbeweglichen Behältern angeliefert bzw. abtransportiert (Abfälle) werden, soll die Abfüllfläche dienen.

Luft-/Gaswäscher (Anlage zum Behandeln von Abluft)

Der geplante Luftwäscher wäscht mit Wasser die Abluft aus dem VBL-Bereich und die verdrängte Luft der Lagerbehälter beim Befüllen.

Die Waschflüssigkeit wird bis zu einer Sättigungsgrenze von pH-Wert 0,2 genutzt und dann ausgetauscht in die VBL - Becken.

Nachbehandlungslinie (Anlage zum Verwenden von Konservierungsmittel)

Hier werden je ein Spül- und Konservierungsbecken mit **45,9 m³** Volumen errichtet und in einem gemeinsamen Auffangraum aufgestellt. Dieser verfügt über eine Auskleidung mit Kunststoff - Platten und ein Rückhaltevolumen von **106,5 m³**.

Dem **Konservierungsmittel (WGK 1)** wird ein Gemisch aus Bakterizid, Herbizid und Fungizid (**WGK 2**) zugegeben. Für die Spüllösung liegen keine Angaben vor.

Das maßgebende Volumen beträgt **46 m³**, die maßgebende **WGK ist 1**, daraus ergibt sich **Gefährdungsstufe A**.

Sonstiges

Die oben genannten, mit chemikalienfesten Kunststoff-Platten (PE) ausgekleideten Auffangräume, sollen auch der Löschwasserrückhaltung dienen. Gemäß dem Brandschutzkonzept (Anlage 16) und der Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen (Anlage 8) ist das vorhandene Rückhaltevolumen ausreichend.

Das flüssige Zink in der Verzinkungsanlage wird als nicht wassergefährdender Stoff bewertet.

5. Nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war durch das Landratsamt Erlangen-Höchststadt festzustellen, ob für die Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c i.V.m. Nrn. 3.8.2 und 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Im Verfahren wurden die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt.

Im Ergebnis der Auswertung der abgegebenen Stellungnahmen wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Umwelt zu erwarten sind und deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

6. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin als veranlassender Teil gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) zu tragen. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus Art. 6 und 8 KG i.V.m. Tarif-Nrn 8.II.0/1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz). Die Auslagen sind nach Art. 10 des Kostengesetzes zu erheben.

Es ergibt sich danach folgende Berechnung:

KG / Tarif-Nr des KVz	Anmerkung	Gebühren in Euro	Auslagen in Euro
1.1.1.2	Mitgeteilte Investitionskosten: 4.050.000 Euro	21.950,00	
1.3.1	75 % der „normalen“ Baugenehmigungsgebühr (3.150 Euro)	2.262,50	
1.3.2	Stellungnahme der Fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft und des Landesamtes für Umwelt	250,00	400,00
1.3.2	Stellungnahme der Umweltschutzingenieure zu den Fragen Lärmschutz und Luftreinhaltung	500,00	
1.3.2	Stellungnahme der Regie-	250,00	

	rung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt -		
Art. 10	Veröffentlichung im Amtsblatt		504,25
Art. 10	Postzustellungsurkunde		3,49
	Gesamtsummen	<u>25.212,50</u>	<u>907,74</u>

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO).

Die Klage ist beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Müller
Abteilungsleiterin

In Abdruck (per E-Mail)

Fachkraft für Naturschutz
z.H. Herrn Sehm
im Hause

zur Stellungnahme vom 03.01.2013

In Abdruck (per E-Mail)

Regierung von Mittelfranken
-Gewerbeaufsichtsamt-

zur Stellungnahme vom 29.01.2013, Az: 63.1-2013-50/ha

In Abdruck (per E-Mail)

Regierung von Mittelfranken
z.H. Herrn Heinlein

zur Stellungnahme vom 12.02.2013, Az: 50-8721-ERH

In Abdruck (per E-Mail)

SG 62.2
z.H. Frau Meyer

zur Stellungnahme vom 06.03.2013, Az. 62.2 6024/H2013-0016

In Abdruck (per E-Mail)

Landesamt für Umwelt
z.H. Herrn Wagner

zum Schreiben vom 08.04.2013,

In Abdruck (per E-Mail)

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
z.H. Herrn Schwarzmann

zur Stellungnahme vom 21.04.2013, Az. 40 640/2-10.5